

**Satzung der Gemeinde Zschorlau
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr Zschorlau
vom 14.11.2017**

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zschorlau in seiner Sitzung am 13.11.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Entschädigung von Funktionsträgern und sonstigen Mitgliedern der
Freiwilligen Feuerwehr Zschorlau**

- (1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|------------|
| a) Gemeindeführer | 100,00 EUR |
| b) Stellvertretende Gemeindeführer | 50,00 EUR |
| c) Ortswehrleiter | 50,00 EUR |
| d) Stellvertretende Ortswehrleiter | 25,00 EUR |
| e) Gerätewart | 30,00 EUR |
| f) Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreter | 70,00 EUR |
- (2) Die Aufwendungen bei Dienstreisen werden entsprechend dem SächsRKG ersetzt.
- (3) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (4) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird die Aufwandsentschädigung für jede Funktion gezahlt.
- (5) Nimmt der Stellvertreter des Gemeinde- bzw. Ortswehrleiters dessen Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 bzw. 3 anzurechnen.
- (6) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, welches nicht Funktionsträger ist, erhält für den durch das Ehrenamt verursachten Zeitaufwand und den damit verbundenen Auslagen eine monatliche Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt 10,00 EUR je Monat.
- (7) Der Ortswehrleiter bestätigt jährlich die regelmäßige Aufgabenwahrnehmung durch die Funktionsträger der Ortswehr sowie die regelmäßige und aktive Wahrnehmung des Ehrenamtes der sonstigen Mitglieder der Ortswehr.

- (8) Eine regelmäßige Aufgabenwahrnehmung liegt dann vor, wenn die Funktionsträger die ihnen zugeordneten Aufgaben regelmäßig erfüllen, insbesondere ihren durch die Feuerwehrsatzung übertragenen Aufgaben nachkommen. Eine regelmäßige und aktive Wahrnehmung des Ehrenamtes liegt vor, wenn an den im Dienstplan ausgewiesenen Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen ohne schuldhaftes Fernbleiben teilgenommen wird.

§ 2 Wegfall der Entschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt:
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zschorlau über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zschorlau vom 21.06.2000 außer Kraft.

Zschorlau, den 14.11.2017

Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister